

DFB-PRÄSIDIUM

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat am 29. Januar 2021 Hermann W i n k l e r (Grimma) als Nachfolger des verstorbenen Erwin B u g á r (Möckern) mit sofortiger Wirkung als Vizepräsident gemäß § 33 Buchstabe c), bb) der DFB-Satzung in das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes berufen. Gleichzeitig wurde er als Präsident des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes als Nachfolger von Erwin Bugár mit sofortiger Wirkung in den DFB-Vorstand berufen.

Das DFB-Präsidium hat am 29. Januar 2021 Rüdiger H e i ß (Reichartshausen) als Nachfolger von Dr. Christian D u s c h (Freiburg) mit sofortiger Wirkung gemäß §§ 34 und 47 der DFB-Satzung als Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbandes und stimmberechtigtes Mitglied in den Spielausschuss des Deutschen Fußball-Bundes berufen. Rüdiger Heiß ist Vizepräsident des Badischen Fußballverbandes.

Neuer Termin für das DFB-Pokalfinale der Frauen 2021

Der Rahmenterminkalender der Frauen für die laufende Saison 2020/2021 ist angepasst worden. Gemäß Beschluss des DFB-Präsidiums vom 29. Januar 2021 wird das DFB-Pokalfinale der Frauen in Köln um einen Tag verlegt – auf Sonntag, 30. Mai 2021.

Die Neuansetzung wurde vorgenommen, um terminliche Überschneidungen mit anderen Großereignissen zu vermeiden.

Rahmenterminkalender der Frauen 2021/2022

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat auf seiner Sitzung am 29. Januar 2021 den Rahmenterminkalender der Frauen für die Saison 2021/2022 verabschiedet.

Danach startet die neue Spielzeit bei den Frauen mit der 2. Frauen-Bundesliga am 14./15. August 2021. Der DFB-Pokal der Frauen beginnt eine Woche später mit der ersten Runde am 21. und 22. August. Die FLYERALARM Frauen-Bundesliga geht vom 27. bis 29. August 2021 in ihre neue Saison. Alle Überlegungen zum Start der Saison 2021/2022 stehen unter dem Vorbehalt, dass die behördlichen Verfügungslagen vor Ort den Spielbetrieb ermöglichen.

Nach dem 12. Spieltag in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga vom 17. bis 19. Dezember 2021 und dem 13. Spieltag in der 2. Frauen-Bundesliga am 19. Dezember 2021 gehen beide Wettbewerbe in die Winterpause. Der erste Spieltag nach dem Jahreswechsel in der höchsten Frauenfußball-Spielklasse findet vom 4. bis 6. Februar 2022 statt, der Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga wird am 27. Februar 2022 fortgesetzt. Der 22. und damit letzte Spieltag in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga ist für den 15. Mai 2022 terminiert. Drei Wochen später, am 5. Juni 2022, findet der letzte Spieltag in der zweithöchsten Spielklasse statt. Die Aufstiegs-spiele von der Regionalliga in die 2. Frauen-Bundesliga sind für den 12. und 19. Juni 2022 angesetzt.

Die zweite Runde im DFB-Pokal der Frauen wird am 25. und 26. September 2021 ausgetragen, ehe das Achtelfinale am 30. und 31. Oktober 2021 sowie das Viertelfinale am 1. und 2. März 2022 folgen. Die beiden Halbfinal-Begegnungen sind für den 17. und 18. April 2022 terminiert. Das Endspiel steigt am 28. Mai 2022 in Köln.

Vor der Verabschiedung des Rahmenterminkalenders der Frauen 2021/2022 durch das DFB-Präsidium wurde dieser von der AG Rahmenterminkalender Frauen entworfen, vom DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen empfohlen und vom DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball im schriftlichen Umlaufverfahren verabschiedet.

Anti-Doping-Richtlinien des DFB für das Jahr 2021

Das DFB-Präsidium hat am 29. Januar 2021 beschlossen, die Verbotsliste („Prohibited List“) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) für das Jahr 2021 als neuen Anhang A der DFB-Anti-Doping-Richtlinien zu übernehmen:

ANHANG A

Liste der verbotenen Stoffe und Methoden, gültig für den Bereich Fußball

(in der ab 1.1.2021 gültigen Fassung der WADA, die gegebenenfalls ergänzt werden kann)

Die Änderungen der Verbotsliste 2021 gegenüber 2020 bestehen überwiegend in Präzisierungen im Wortlaut und in der Nennung von weiteren Beispielen für verbotene Substanzen; wesentliche Änderungen für medizinische Behandlungen ergeben sich daraus nicht.

VERBOTSLISTE 2021 WELT ANTI-DOPING CODE

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

In Einklang mit Artikel 4.2.2 des Welt Anti-Doping Codes gelten alle verbotenen Substanzen als „spezifische Substanzen“ mit Ausnahme der Substanzen in den Klassen S1, S2, S4.4, S4.5 und S6.a sowie der verbotenen Methoden M1, M2 und M3.

Substanzen und Methoden, die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind

Verbotene Substanzen

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotsliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung beziehungsweise Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

S1. ANABOLE SUBSTANZEN

Anabole Substanzen sind verboten.

1. Anabol-androgene Steroide (AAS) bei exogener Verabreichung, dazu gehören unter anderem:

1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta, 17beta-diol); 1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion); 1-Androsteron (3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on); 1-Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on); 1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on); 4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta, 17beta-diol); 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on); 5-Androstendion (Androst-5-en-

3,17-dion); 7alpha-Hydroxy-DHEA; 7beta-Hydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA; 19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol); 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion); Androstanolon (5alpha-Dihydrotestosteron, 17beta-Hydroxy-5alpha-androst-3-on); Androstendiol (Androst-5-en-3beta, 17beta-diol); Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion); Bolasteron; Boldenon; Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol ([1,2]Oxazol[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol und 17alpha-Methyl-5alpha-androst-3-en-17beta-ol); Drostanolon; Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androst-17-on); Epidihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5beta-androst-3-on); Epitestosteron; Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androst-17beta-ol); Gestrinon; Mestanolon; Mesterolone; Metandienon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on); Metenolon; Methandriol; Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha, 17alpha-dimethyl-5alpha-androst-3-on); Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on); Methylclostebol; Methyldienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on); Methylnortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on); Methyltestosteron; Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on); Miboleron; Nandrolon (19-Nortestosteron); Norboleton; Norclostebol (4-Chlor-17beta-ol-estr-4-en-3-on); Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on); Prostanazol (17beta-[(Tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androst-3-on); Quinbolon; Stanozolol; Stenbolon; Testosteron; Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on); Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on);

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

2. Andere anabole Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

Clenbuterol, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs, zum Beispiel Andarine, LGD-4033 [Ligandrol], Enobosarm [Ostarin] und RAD140), Tibolon, Zeranone und Zilpaterol.

S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

1. Erythropoetine (EPO) und Erythropoese-beinflussende Substanzen, dazu gehören unter anderem:
 - 1.1 Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten, zum Beispiel Darbepoetine (dEPO); Erythropoetine (EPO); EPO-basierte Konstrukte [EPO-Fc; Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA)]; EPO-mimetische Substanzen und ihre Konstrukte (zum Beispiel CNTO-530, Peginesatid).
 - 1.2 Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren, zum Beispiel Cobalt; Daprodustat (GSK1278863); IOX2; Molidustat (BAY 85-3934); Roxadustat (FG-4592); Vadadustat (AKB-6548); Xenon.
 - 1.3 GATA-Hemmer, zum Beispiel K-11706.
 - 1.4 Transformierender Wachstumsfaktor-beta (TGF- β)-Signalhemmer, zum Beispiel Luspatercept; Sotatercept.
 - 1.5 Agonisten des körpereigenen Reparatur-Rezeptors, zum Beispiel Asialo-EPO; carbamylisiertes EPO (CEPO).
2. Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren:
 - 2.1 Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) sowie ihre Releasingfaktoren bei Männern, zum Beispiel Buserelin, Deslorelin, Gonadorelin, Goserelin, Leuprorelin, Nafarelin und Triptorelin;
 - 2.2 Corticotropine und ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel Corticorelin;
 - 2.3 Wachstumshormon (GH), seine Fragmente und Releasingfaktoren; dazu gehören unter anderem: Wachstumshormon-Fragmente, zum Beispiel AOD-9604 und hGH 176-191; Wachstumshormon-Releasing-Hormon (GHRH) und seine Analoga, zum Beispiel CJC-1293, CJC-1295, Sermorelin und Tesamorelin; Wachstumshormon-Sekretagoge (GHS), zum Beispiel Lenomorelin (Ghrelin) und seine Mimetika, Beispiele für letztere sind Anamorelin, Ipamorelin, Macimorelin und Tabimorelin; Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs), zum Beispiel Allexamorelin, GHRP-1, GHRP-2 (Primorelin), GHRP-3, GHRP-4, GHRP-5, GHRP-6 und Examorelin (Hexarelin).
3. Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren, dazu gehören unter anderem:

Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs); Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF); insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1 (IGF-1) und seine Analoga;

mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs); Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF); Thymosin beta-4 und seine Derivate, zum Beispiel TB-500; vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF).

Weitere Wachstumsfaktoren oder Wachstumsfaktor-Modulatoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

S3. BETA-2-AGONISTEN

Alle selektiven und nicht-selektiven Beta-2-Agonisten, einschließlich aller optischen Isomere, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

Arformoterol; Fenoterol; Formoterol; Higenamin; Indacaterol; Levosalbutamol; Olodaterol; Procaterol; Reproterol; Salbutamol; Salmeterol; Terbutalin; Tretoquinol (Trimetoquinol); Tulobuterol; Vilanterol.

Hiervon ausgenommen sind:

- inhaliertes Salbutamol: höchstens 1.600 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 800 Mikrogramm über 12 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;
- inhaliertes Formoterol: abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Salmeterol: höchstens 200 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Vilanterol: höchstens 25 Mikrogramm über 24 Stunden.

Eine Salbutamolkonzentration im Urin von mehr als 1.000 Nanogramm/ml oder eine Formoterolkonzentration im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml ist nicht im Einklang mit der therapeutischen Anwendung der Substanz und gilt als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der/die Athlet/in weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge einer therapeutischen Dosis (durch Inhalation) bis zu der oben genannten Höchstdosis war.

S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

Die folgenden Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren sind verboten:

1. Aromatasehemmer; dazu gehören unter anderem:
 - 2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol);
 - 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on);
 - 3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol);
 - 3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on);

4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo); Aminogluthimid; Anastrozol; Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion); Androsta-3,5-dien-7,17-dion (Arimistan); Exemestan; Formestan; Letrozol; Testolacton.

2. Antiöstrogene Substanzen [Antiöstrogene und Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)]; dazu gehören unter anderem:

Bazedoxifen; Clomifen; Cyclofenil; Fulvestrant; Ospemifen; Raloxifen; Tamoxifen; Toremifen.

3. Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern; dazu gehören unter anderem:

Aktivin A neutralisierende Antikörper; Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren, zum Beispiel Decoy-Aktivin-Rezeptoren (zum Beispiel ACE-031); Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper (zum Beispiel Bimagrumab); Myostatinhemmer, wie zum Beispiel Substanzen, welche die Myostatin-Expression verringern oder unterdrücken; Myostatin bindende Proteine (zum Beispiel Follistatin, Myostatin-Propeptid); Myostatin neutralisierende Antikörper (zum Beispiel Domagrozumab, Landogrozumab, Stamulumab).

4. Stoffwechsel-Modulatoren:

4.1 Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK), zum Beispiel AICAR, SR9009; und Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-Delta-(PPAR δ -)Agonisten, zum Beispiel 2-(2-Methyl-4-((4-methyl-2-(4-(trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy)-essigsäure (GW1516, GW501516);

4.2 Insuline und Insulin-Mimetika;

4.3 Meldonium;

4.4 Trimetazidin.

SS. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

Die folgenden Diuretika und Maskierungsmittel und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- Desmopressin; Probenecid; Plasmaexpander, zum Beispiel intravenös verabreichte/s Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol.
- Acetazolamid; Amilorid; Bumetanid; Canrenon; Chlortalidon; Etacrynsäure; Furosemid; Indapamid; Metolazon; Spironolacton; Thiazide, zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid und Hydrochlorothiazid; Triamteren und Vaptane, zum Beispiel Tolvaptan.

Hiervon ausgenommen sind:

- Drosiprenon; Pamabrom sowie die ophthalmische Anwendung von Carboanhydrasehemmern (zum Beispiel Dorzolamid und Brinzolamid).
- Die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

Wird in der Probe eines/einer Athleten/Athletin zu allen Zeiten beziehungsweise in Wettkämpfen jegliche Menge einer der folgenden Grenzwerten unterliegenden Substanzen – nämlich Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin – in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel nachgewiesen, so gilt dieser Nachweis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF), es sei denn, der/die Athlet/in besitzt zusätzlich zu der Medizinischen Ausnahme-genehmigung für das Diuretikum oder Maskierungsmittel eine bestätigte Medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE) für diese Substanz.

Verbotene Methoden

M1. MANIPULATION VON BLUT UND BLUTBESTANDTEILEN

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die Verabreichung oder Wiederaufnahme jeglicher Menge von autologem, allogenen (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff. Dazu gehören unter anderem: Perfluorchemikalien; Efavoximal (RSR 13) und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, ausgenommen ergänzender Sauerstoff durch Inhalation.
3. Jegliche Form der intravasculären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

M2. CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE MANIPULATION

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Proben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern.
Dazu gehören unter anderem:
Der Austausch und/oder die Verfälschung einer Probe, zum Beispiel Zugabe von Proteasen zu einer Probe.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

M3. GEN- UND ZELLDOPING

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäure-Analoga, mit denen Genomsequenzen und/oder die Genexpression durch jeg-

liche Mechanismen verändert werden können. Dazu gehören unter anderem Technologien für Geneditorierung, Genstilllegung und Gentransfer.

2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Klassen S0 bis S5 und M1 bis M3 sind im Wettkampf folgende Klassen verboten:

Verbotene Substanzen

S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien, einschließlich aller optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls D- und L-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören:

- a: Nicht-spezifische Stimulanzien:

Adrafinil; Amfepramon; Amfetamin; Amfetaminil; Amiphenazol; Benfluorex; Benzylpiperazin; Bromantan; Clobenzorex; Cocain; Cropropamid; Crotetamid; Fencamin; Fenetyllin; Fenfluramin; Fenproporex; Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carphedon)]; Furfenorex; Lisdexamfetamin; Mefenorex; Mephentermin; Mesocarb; Metamfetamin (D-); p-Methylamfetamin; Modafinil; Norfenfluramin; Phendimetrazin; Phentermin; Prenylamin; Prolintan.

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als spezifische Substanzen.

- b: Spezifische Stimulanzien:

Dazu gehören unter anderem:

3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethyl-pentylamin); 4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin); 4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin); 5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin); Benzfetamin; Cathin^{**}; Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalerophenon; Dimetamfetamin (Dimethylamfetamin); Ephedrin^{***}; Epinephrin^{****} (Adrenalin); Etamivan; Etilamfetamin; Etilefrin; Famprofazon; Fenbutrazat; Fencamfamin; Heptaminol; Hydroxyamfetamin (Parahydroxyamfetamin); Isomethepten; Levmetamfetamin; Meclofenoxat; Methylendioxyamfetamin; Methylephedrin^{***}; Methylphenidat; Nikethamid; Norfenefrin; Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin); Octopamin; Oxilofrin (Methylsynephrin); Pemolin; Pentetrazol; Phenethylamin und seine Derivate; Phenmetrazin; Phenpromethamin; Propylhexedrin; Pseudoephedrin^{*****}; Selegilin; Sibutramin; Strychnin; Tenamfetamin (Methylendioxyamfetamin); Tuaminoheptan

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

- ^{**} **Cathin:** verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.
- ^{***} **Ephedrin und Methylephedrin:** verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.
- ^{****} **Epinephrin (Adrenalin):** nicht verboten bei der lokalen Verabreichung, zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch, oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.
- ^{*****} **Pseudoephedrin:** verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

Hiervon ausgenommen sind:

- Clonidin;
- Imidazolderivate für dermatologische, nasale oder ophthalmische Anwendung (zum Beispiel Brimonidin; Clonazolin; Fenoxazolin; Indanazolin; Naphazolin; Oxymetazolin; Xylometazolin) und die in das Überwachungsprogramm für 2021* aufgenommenen Stimulanzien.

* **Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol und Synephrin:** Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2021 aufgenommen und gelten nicht als verbotene Substanzen.

S7. NARKOTIKA

Die folgenden Narkotika, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls D- und L-, sind verboten:

Buprenorphin; Dextromoramid; Diamorphin (Heroin); Fentanyl und seine Derivate; Hydromorphon; Methadon; Morphin; Nicomorphin; Oxycodon; Oxymorphon; Pentazocin; Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, zum Beispiel:

- in Cannabis (Haschisch, Marihuana) und Cannabis-Produkten;
- natürliche und synthetische Tetrahydrocannabinole (THCs);
- synthetische Cannabinoide, welche die Wirkungen von THC nachahmen.

Hiervon ausgenommen ist:

- Cannabidiol.

S9. GLUCOCORTICOIDE

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal verabreicht werden.

Dazu gehören unter anderem:

Beclometason; Betamethason; Budesonid; Ciclesonid; Cortison; Deflazacort; Dexamethason; Fluticason; Hydrocortison; Methylprednisolon; Mometason; Prednisolon; Prednison; Triamcinolonacetonid.

Ergänzungen des Hygienekonzepts für die 3. Liga und Frauen-Bundesliga

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat am 29. Januar 2021 Ergänzungen im Hygienekonzept für die 3. Liga und FLYERALARM Frauen-Bundesliga beschlossen. Die Anpassungen sind von der Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb auf Initiative der zuständigen Ausschüsse der beiden Ligen erarbeitet worden. Sie sollen dabei helfen, die Anzahl an Mannschafts-Quarantänen und Spielausfällen zu reduzieren.

Das Hygienekonzept für die 3. Liga und die FLYERALARM Frauen-Bundesliga beinhaltet nun ein als Checkliste dienendes Compliance-Protokoll sowie eine Datei zur Kontaktverfolgung. Beide Dokumente sind im Falle positiver Covid-19-Testergebnisse jeweils von den Klubs verbindlich auszufüllen. Dies soll die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern optimieren, die dortige Nachverfolgung möglicher Infektionsketten erleichtern und eine noch fundiertere Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der Folgemaßnahmen bieten.

Darüber hinaus ist ab sofort sowohl in der 3. Liga als auch in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga die Abreise einer Mannschaft zu einem Spielort erst dann erlaubt, sobald die Ergebnisse der letzten vor dem Spieltag angesetzten Testreihe vorliegen. Für die An- und Abreise empfiehlt das Hygienekonzept ausdrücklich das Tragen von FFP2-Masken.

Das Hygienekonzept, erarbeitet von der gemeinsamen Task Force Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb des DFB und der DFL, hatte im vergangenen Jahr die Grundlage für den Restart im deutschen Profifußball gelegt. Im Fokus steht dabei der Arbeitsschutz für die rund um den Spielbetrieb beteiligten Arbeitnehmer*innen.

Die enthaltenen Maßnahmen beziehen sich auf die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs sowie die Arbeitsabläufe in den Stadien. Das Konzept berücksichtigt die Anforderungen an den Arbeitsschutz gemäß der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegebenen „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“. Die auch für den Fußball zuständige gesetzliche Unfallversicherung VBG sieht das Konzept im Einklang mit der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“.

Als Arbeitgeber tragen die Klubs die Verantwortung für die jeweilige Umsetzung der im Konzept festgehaltenen Maßnahmen.

DFB-SPIELAUSSCHUSS

Rückenwerbung in der 3. Liga erlaubt

Der Spielausschuss des Deutschen Fußball-Bundes hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, für die 3. Liga eine Werbefläche auf der Trikotrückseite zuzulassen. Die Entscheidung folgt dem ausdrücklichen Wunsch der Klubs und tritt mit Beginn der Saison 2021/2022 in Kraft. Der DFB-Spielausschuss gab damit nach eingehenden Vorprüfungen im DFB dem Antrag des DFB-Ausschusses 3. Liga statt, den dieser basierend auf dem Meinungsbild und dem Vorschlag der Drittligen gestellt hatte.

Die Möglichkeit der Rückenwerbung folgt klaren Vorgaben. Die Werbefläche ist unter der Spieler Nummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben.

Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 Quadratzentimeter haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.

Die Vermarktung der möglichen Werbefläche erfolgt dezentral, also nicht über den Deutschen Fußball-Bund, sondern einzeln durch die Klubs. Über die Nutzung entscheidet jeder Verein eigenständig. Sollte ein Klub keinen Gebrauch von Werbung auf der Trikotrückseite machen, gelten die sonstigen Regelungen zur Trikotgestaltung.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

DFB-Journal 4/2020

Begeisterte Mädchen, Stars und sehr gute Perspektiven – Gründe, warum 50 Jahre Frauenfußball erst der Anfang sind. Die neueste Ausgabe des DFB-Journals widmet sich ausführlich dem Frauen- und Mädchenfußball. Beschrieben wird unter anderem die Erfolgsgeschichte von Dzsénifer Marozsán, die im vergangenen Jahr bereits zum fünften Mal die Champions League gewann. Große Ziele hat die Nationalspielerin weiterhin – auch mit der DFB-Auswahl.

Gemeinsamer Erfolg, eine Zukunft in der Nationalmannschaft oder so gut werden wie die Mama: Junge Fußballerinnen vom Berliner Klub Moabiter FSV beschreiben ihre Liebe zum Spiel.

Getroffen hat sich das offizielle DFB-Magazin mit Doris Fitschen bei einem Waldspaziergang. Vor einhalb Jahren erfuhr die ehemalige Nationalspielerin, dass sie an Krebs erkrankt sei. Inzwischen

geht es ihr besser, und sie nimmt viele Dinge ganz anders wahr als vorher. Eine Geschichte über eine bemerkenswerte Frau, deren Mut sie nie verließ.

Eine Studie der Europäischen Fußball-Union (UEFA) belegt, was viele schon lange ahnten. Das Fußball-Ehrenamt ist unersetzlich und letztlich auch unbezahlbar, denn es „erwirtschaftet“ für das Land jedes Jahr einen Milliardenbetrag. Um genau zu sein: 13,9 Milliarden Euro. In erster Linie sind es die 157.000 ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Land, die 183.000 Trainer*innen, die 1,25 Millionen ehrenamtlich Engagierten, denen diese gewaltige Wertschöpfung zu verdanken ist. Sie sind der wertvollste Kader der Welt.

Seit einiger Zeit läuft die Weltpremiere. Beim DFB-ePokal powerd by ERGO treffen Amateure und Profis aufeinander – virtuell. Es ist der erste landesweite Pokal-Wettbewerb der Gamer*innen. Das DFB-Journal beantwortet dazu die wichtigsten Fragen.

Der zweite Lockdown hat auch die Amateurvereine in Deutschland hart getroffen. Zum zweiten Mal seit Monaten ruht der Ball: Training und Spielbetrieb sind vorerst wieder eingestellt. Wie gehen die Klubs mit der erneuten Ausnahmesituation um? Das DFB-Magazin besuchte den TSV Heimerde aus Mülheim an der Ruhr.

Nationalspieler İlkay Gündoğan erkrankte im September vergangenen Jahres an COVID-19. Im DFB-Journal schreibt der 30-Jährige über seine Erfahrungen aus dieser Zeit – und er führt aus, warum es ein Fehler ist, das Virus zu unterschätzen.

Leroy Sané war es gewohnt, dass in seiner Karriere alles schnell ging. Ein Kreuzbandriss bescherte ihm eine lange Pause. Mittlerweile ist Sané wieder fit und Leistungsträger einer Nationalmannschaft, deren junge Spieler überzeugt davon sind, dass ihre beste Zeit noch vor ihnen liegt. In einem Interview erzählt er, dass daran auch die hohe Niederlage gegen Spanien nichts geändert hat.

Bestellt werden kann das DFB-Journal – die Bezugsgebühren für ein Abonnement betragen nach wie vor jährlich 12 Euro einschließlich Versand – über die folgende Adresse: DFB-Journal Leserservice, Ruschke und Partner, Postfach 2041, 61410 Oberursel/Taunus, dfb@ruschkeundpartner.de

Elektronischer Versand der Offiziellen Mitteilungen

Der Versand der Offiziellen Mitteilungen des DFB erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Die Datei ist auf der Homepage des Deutschen Fußball-Bundes unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/offizielle-mitteilungen> abrufbar.

Ein wichtiger Aspekt bei dieser Umstellung ist der Umweltgedanke: In Zeiten des Klimawandels ist der papierlose Versand Ziel des DFB.



Keine Ausgabe mehr verpassen!



**ABONNIEREN SIE AB
SOFORT DIE
SCHIEDSRICHTER-ZEITUNG.
SECHS AUSGABEN FÜR
NUR 15 EURO IM JAHR!**

So einfach geht's: Abo-Bestellung an

BONIFATIUS GMBH
ABONNENTEN-BETREUUNG
KARL-SCHURZ-STRASSE 26
33100 PADERBORN
E-MAIL: ABO-SRZ@BONIFATIUS.DE

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

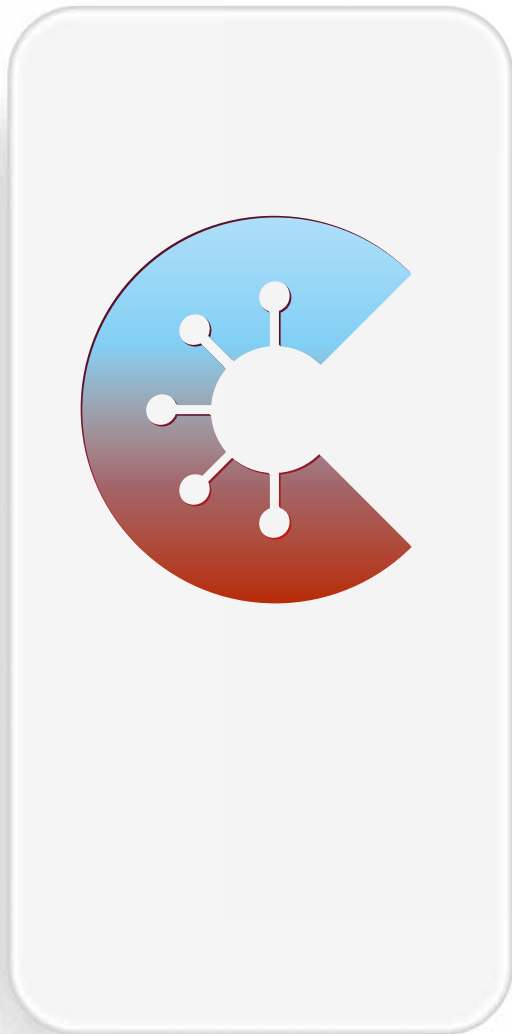
Mirjam Berle

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DIE CORONA-WARN-APP:

UNSERE BESTE ABWEHR IM KAMPF GEGEN CORONA.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung